

# **Satzung der Fassenachts-Gilde-Gockelhofen e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1. Der Verein führt den Namen "Fassenachts-Gilde-Gockelhofen"; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Fassenachts-Gilde-Gockelhofen e.V.“.**
- 2. Er hat seinen Sitz in Gaukönigshofen.**
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres.**

## **§2 Ziele und Aufgabe des Vereins**

**Der Verein bezweckt die Pflege von Kultur und Brauchtum, insbesondere der Fränkischen Fassenacht. Außerdem gibt er seinen Mitgliedern die Möglichkeit, Sport zu treiben (Tanzsport, Aerobic, Abhalten von Übungsstunden etc.)**

**Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch :**

**Verbreitung und Pflege der fränkischen Fassenacht durch Abhalten bzw. Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen wie z.B. Prunksitzungen, Teilnahme an Umzügen etc.**

**Regelmäßiges Abhalten von Übungsstunden vornehmlich für die tänzerische Ausbildung**

**Betreuung und Förderung der Vereinsjugend**

## **§3 Steuerbegünstigung**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.**
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.**
- 3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.**
- 4. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.**

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.**
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist.**
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Zugang der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.**
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder in Textform Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat bei fristgemäßer Einlegung der Berufung diese auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über den**

**Ausschluss bei fristgemäß eingelegter Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.**

### **§6 Beiträge**

- 1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.**
- 2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.**
- 3. Die Ehrenmitglieder können in der Beitragsordnung von der Beitragspflicht befreit werden.**
- 4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Umlagen können maximal in Höhe des sechsfachen des üblichen Jahresbeitrags erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.**

### **§ 7 Organe des Vereins**

**Die Organe des Vereins sind:**

- 1. Der Vorstand**
- 2. Das Präsidium**
- 3. Die Mitgliederversammlung**

### **§ 8 Vorstand**

- 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 5 Personen, nämlich dem Gildenpräsidenten, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.**
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.**
- 3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.**
- 4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.**
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Ziffer werden gewählt: der Gildenpräsident und der Schriftführer. In Jahren mit ungerader**

Ziffer werden gewählt: der 2. und 3. Vorsitzende und der Kassier. Als Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands, wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands kommissarisch ein neues Mitglied des Vorstands aus den Mitgliedern des Präsidiums. Dessen Amtszeit dauert dann bis zu dessen turnusgemäßer Wahl in der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Gildenpräsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Der Vorstand kann auch außerhalb von Versammlungen beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Beschlüsse sind in Textform festzuhalten.

#### **§ 9 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand und bis zu maximal 6 weiteren Personen. Die Mitglieder des Präsidiums werden jährlich vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Mitglieder des Präsidiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
2. Das Präsidium unterstützt den Vorstand bei der Vereinsarbeit und entscheidet über die Aufnahme in den Hexen- bzw. Elferrat des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der bei einer Sitzung des Präsidiums anwesenden Präsidiumsmitgliedern.
3. Für die Beschlussfassung des Präsidiums gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Gildepräsidenten in Textform und öffentlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung im "Miteinander", dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Gaukönigshofen, einberufen. Sie wird von einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzungsänderungen müssen jedoch so rechtzeitig dem Vorstand zugehen, dass dieser neuer Tagesordnungspunkt den übrigen Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden kann.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gezählt.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
6. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse und Inhalte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Protokollführer aufzunehmen, und von diesem und dem Gildenpräsidenten zu unterzeichnen.

#### **§11 Kassenprüfungen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren, erstmals bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereines einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung stichprobenartig auf belegmäßige Richtigkeit überprüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist jeweils eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in zwei getrennten Mitgliederversammlungen, die mindestens einen Monat auseinander liegen müssen, erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gaukönigshofen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

**Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.**